

nötig war) wenn auch unter Karl dem Großen und in der ersten Zeit nach ihm keine beständigen Herzoge gesetzt wurden."

Auch G. Waitz hat 1860 sachlich ungefähr dasselbe gesagt¹⁾; besonders betont hat er, wie ängstlich die Quellen den Titel dux vermeiden; eine Stelle in Notkers Erzählungen über Karl den Großen veranlaßt ihn, auf die Marken des Reiches überzugehen, Belege für deren Befehlshaber und deren Titel beizubringen und den Gebrauch des Titels dux in den erzählenden Quellen unter Ludwig dem Frommen zu verfolgen. Seine ganze Darstellung spitzt sich jedoch auf den Gedanken zu, ein Grundprinzip der Verfassung des Karolingerreiches wäre gewesen, keine herzoglichen Gewalten aufkommen zu lassen; dieser Gedanke ist die Wurzel, aus welcher sich die heute „herrschende Lehre“ entwickelt hat.

Für Eichhorn war das Herzogtum im wesentlichen ein militärisches Amt, bei Waitz ist bereits das Stammesherzogtum der Merowingerzeit mehr in den Vordergrund gerückt. Je mehr dies letztere der Fall war, um so schwerer mußte es werden, die andersartigen Verhältnisse der Karolingerzeit (und auch der Entwicklung seit Otto I.) unter den gleichen Begriff „Herzogtum“ zu bringen. Entscheidend für diese Linie in der Verfassungsgeschichte wurde ein Aufsatz von W. Siedel 1884²⁾; Siedel war Demokrat und suchte in der deutschen Geschichte nach Vorbildern für seine modernen demokratischen Ideen.³⁾ Das „Volksherzogtum“, das er lediglich aus den Angaben der Volksrechte vor 788 und den Nachrichten über die Stammesherzogtümer des 10. Jahrhunderts in Deutschland entwickelte, ohne duces in Frankreich und Italien zu berücksichtigen und auf die karolingischen Marken einzugehen, ist nach W. Siedel ein „Staat im Staat“, ein „Unterkönigreich“. Er behauptet: „Die Volksidee ist dem Volksherzogtum eigentümlich“; Amt und Herzogtum sind ihm Gegensätze.⁴⁾

Wilhelm Siedels Vorstellung vom Volksherzogtum ist auch eine Grundlage von D. Krauses Anschauungen über die missi (1890), die nach ihm nicht „Volksbeamte, sondern königliche Beamte

1) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3, 309.

2) „Das Wesen des Volksherzogtums“ in HZ. 52 (1884), 407—30.

3) Wer einmal W. Siedels Buch über den germanischen Freistaat in der Hand hatte, wird diesen Grundgedanken Siedels erkennen.

4) W. Siedel, HZ. 52, 415. 434. 418.